Benutzungsordnung
für das „Alte Rathaus“ (Bürgerhaus) Dußlingen

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dußlingen.
(2) Das Bürgerhaus dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Dußlingen.
(3) Neben der Nutzung durch die Gemeinde selbst, werden Räume und Einrichtungen vorrangig den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Nutzung überlassen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Bürgerhauses einschließlich des Außenbereichs und des Anbaus mit Garagen.
(2) Mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis/Überlassungsvereinbarung unterwerfen sich Nutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
(3) Der Nutzer/Veranstalter ist der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3
Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Bürgerhauses, insbesondere des Mehrzweckraumes, obliegt der Gemeindeverwaltung. Über die Zulassung, bzw. den Ausschluss über die ständigen Nutzer entscheidet der Gemeinderat.
(2) Die Gemeinde überlässt die dafür bestimmten Räume im Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss an die örtlichen Vereine und sonstigen Vereinigungen oder Organisationen zur regelmäßigen Benutzung. Im Bürgerhaus befindet sich auch das Kinder- und Jugendhilfebüro. Der Bürgersaal im Erdgeschoss wird erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt.
(3) Die Räume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten und benutzt werden. Der Leiter ist für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich, insbesondere für das Öffnen und Schließen des Gebäudes und der einzelnen Räume sowie für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung und der Beleuchtung.

(4) Die Räumlichkeiten werden mittels einer Überlassungsvereinbarung gemäß Anlage 1 den Vereinen/Organisationen zur Nutzung überlassen.
(5) Die Räume können vorübergehend bei Bedarf für die Benutzung gesperrt werden (z. B. Reinigungsarbeiten, Sanierungsarbeiten, …).

§ 4
Allgemeine Regelungen

(1) Das Bürgerhaus samt Inventar und Toilettenanlagen ist pfleglich zu behandeln.
(2) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkung zu betreten.
(3) Der Veranstalter hat eine Brandwache (Frw. Feuerwehr Dußlingen) und eine Sanitätswache (DRK Ortsverband Dußlingen) bereitzustellen, wenn es von der Art der Veranstaltung her geboten ist.
(4) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzrechtes und der Versammlungsstättenverordnung erfüllt werden. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis/Überlassungsvereinbarung ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter eingebracht hat. Sie lagern auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Garderobe.
(6) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
(7) Übernachtungen im Bürgerhaus sind nicht gestattet.
(8) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich.
(9) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.
(10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
(11) Das Rauchen im Haus mit Nebenanbauten ist untersagt (Rauchverbot).
(12) Der Veranstalter hat für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
(13) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass Fluchtwege frei gehalten werden.
(14) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig, ausgenommen Kerzen zur Tischdekoration.
(15) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammbare Ausschmückungsgegenstände verwendet werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.

(16) Der Nutzer/Veranstalter hat bei jeder Veranstaltung, bzw. Nutzung dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
(17) Das Nachfertigen von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen. Gegebenenfalls kann die Schließanlage auf Kosten des Nutzers/Veranstalters ausgewechselt werden.
(18) Bauliche Veränderungen an und in den Räumen, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
(19) Sportarten und Übungen, die eine Beschädigung der Räume befürchten lassen, dürfen nicht ausgeübt werden.

§ 5
Regelungen für Vereine

(1) Alle Nutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher unterwerfen sich den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
(2) Grundsätzlich ist es zulässig, dass die überlassenen Räume an die Vereine/Organisationen auch durch sie an Dritte, z. B. Vereinsmitglieder, für Privatveranstaltungen vermietet werden.
(3) Durch das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten wird zwischen Gemeinde und Besucher kein Rechtsverhältnis begründet.
(4) Der Verein/Organisation hat der Gemeinde jedoch nachzuweisen, dass die Vereinsveranstaltungen, bzw. die Veranstaltungen der Organisation, der Nutzung der Räume durch Privatpersonen überwiegen. Dazu hat jeder Verein/Organisation die regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich mitzuteilen.
(5) Jeder Verein/Organisation hat eine Nutzungsordnung für die Überlassung der Räume für private Veranstaltungen zu erlassen. Diese ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
(6) Die Gemeinde reinigt täglich die WC-Anlagen und je nach Bedarf das Treppenhaus und den Flur. Außerdem führt die Gemeinde einmal jährlich eine Grund- und Fensterreinigung für das gesamte Gebäude durch. Die gesamten Reinigungskosten werden auf die Nutzer des Bürgerhauses umgelegt.
(7) Für die Benutzer des Bürgerhauses wird eine Restmülltonne zur Verfügung gestellt. Weitere benötigte Müllbehälter (z. B. Biomüll,…) sind von den Vereinen/Organisationen zu beschaffen.
(8) Für die Sauberhaltung der fest vergebenen Vereinsräume ist der jeweilige Benutzer selbst verantwortlich.
(9) § 9 der Benutzungsordnung gilt entsprechend.

§ 6
Bürgersaal (Mehrzweckraum)

(1) Der Bürgerssaal mit Küche im Erdgeschoss wird erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt.
(2) Die Regelungen, die speziell für den Bürgersaal gelten (z.B. Gebührensatzung, Nutzung und Verwaltung des Bürgersaales,…) werden erst nach Fertigstellung des Bürgersaales verabschiedet.

§7
Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.

(2) Der jeweilige Nutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, Veränderungen oder Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Sie haben der Gemeinde die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

(6) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung und Verantwortung.

§ 8
Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine/Organisationen oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

(2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter sind befugt, Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
b) andere Besucher belästigen,
c) die Einrichtung des Gebäudes beschädigen oder verunreinigen,
d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,

aus dem Bürgerhaus zu entfernen und auf Dauer oder zeitlich befristet von dem Besuch oder der Benutzung des Bürgerhauses auszuschießen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind. Ein Rechtsanspruch auf nochmaliger Erteilung der Benutzungserlaubnis/ Überlassungsvereinbarung besteht nicht.

(3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung bzw. zum Verlassen des Hauses verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird, insbesondere kann sie ausreichende Bürgschaften verlangen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden am Gebäude oder Zubehör entstehen. Eine angemessene Kaution kann erhoben werden.

	vom	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Benutzungsordnung	20.06.2007	23.06.2007	22.06.2007